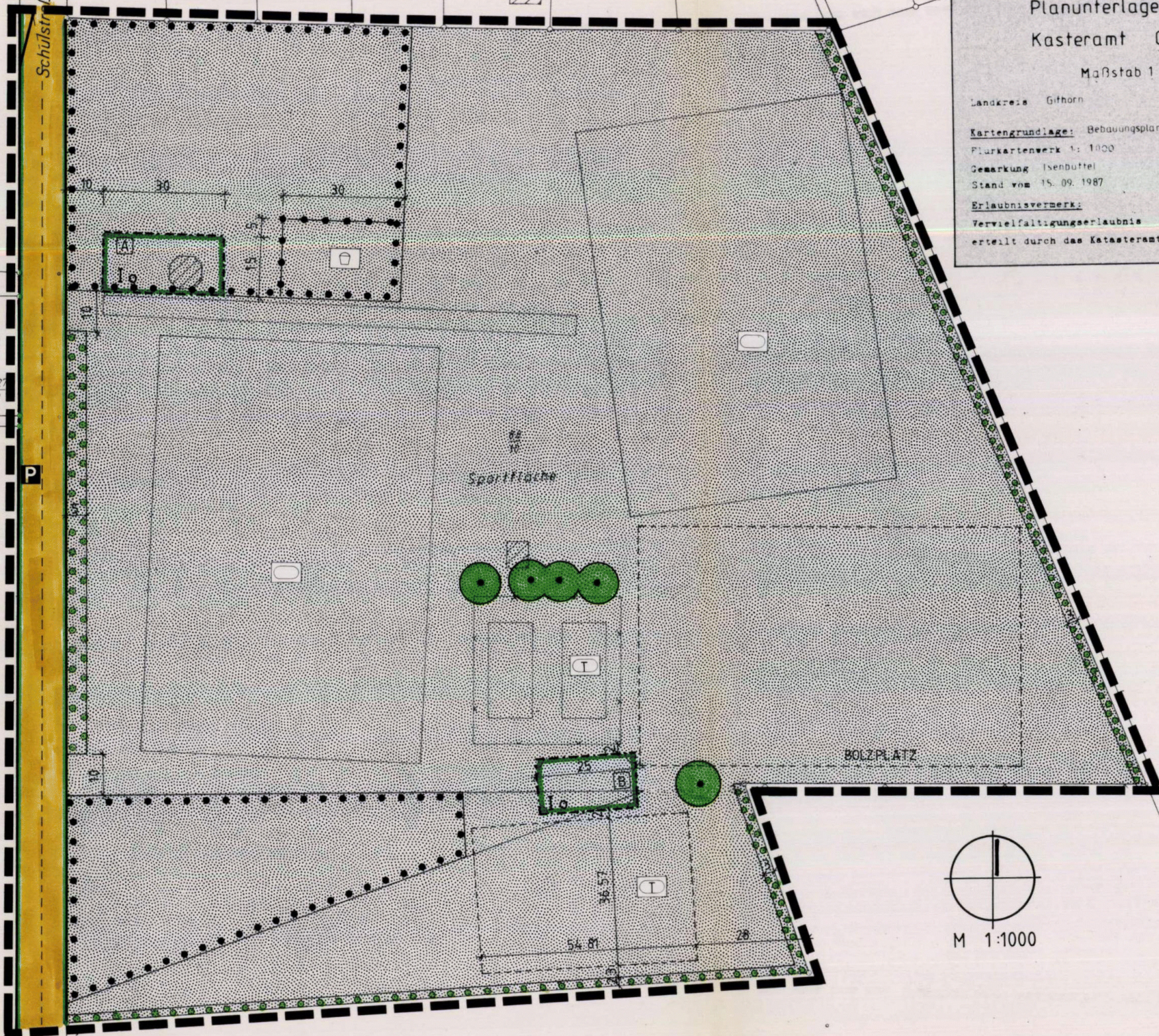
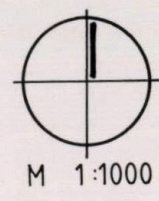


Schulstraße



Planunterlage angefertigt von
 Katasteramt Gifhorn
 Maßstab 1 1000
 Landress Gifhorn Gemeinde Isenbützel
 Kartengrundlage: Bebauungsplan SPORTANLAGE ISENBÜTTEL
 Flurkartenwerk 1: 1000
 Gemarkung Isenbützel Flur 8
 Stand vom 15. 09. 1987
 Erlaubnisvermerk:
 Vervielfältigungserlaubnis
 erteilt durch das Katasteramt Gifhorn am 23. 10. 1987 Az.: A3-31/87



Urschrift

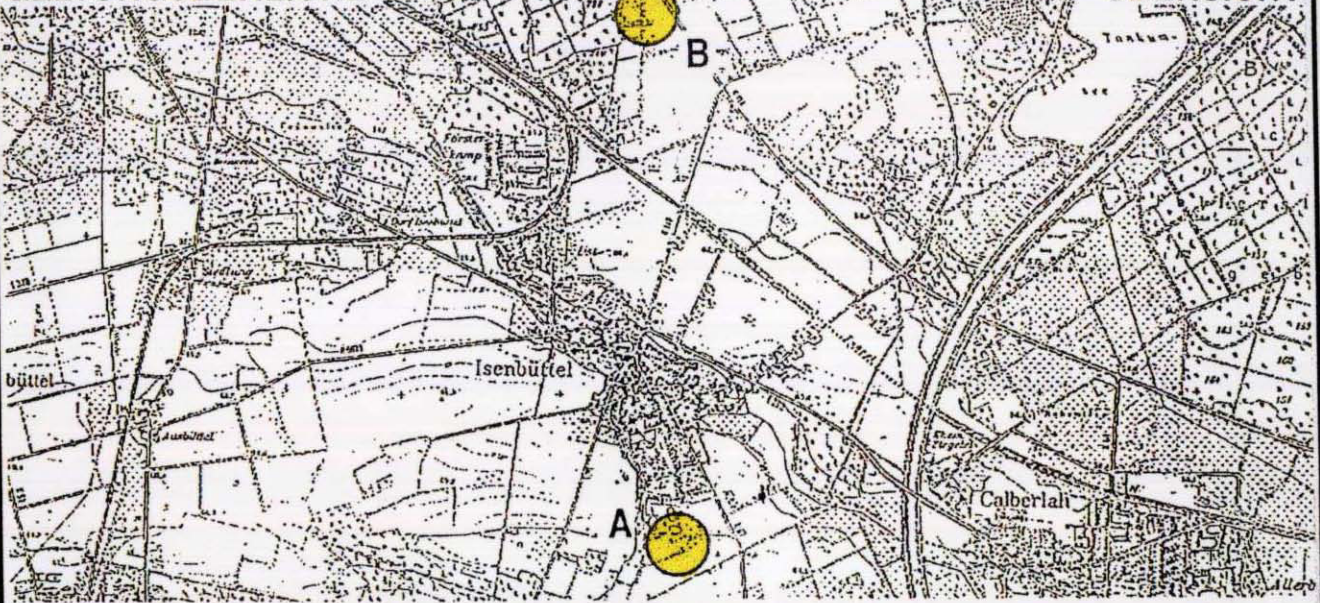
GEMEINDE ISENBÜTTEL
SPORTANLAGE ISENBÜTTEL

BEBAUUNGSPLAN

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 3300 Braunschweig

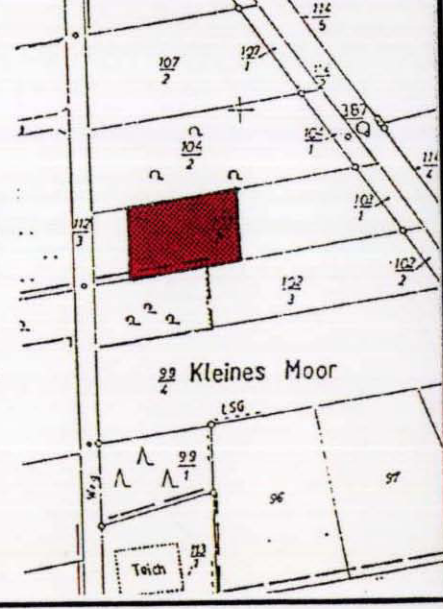
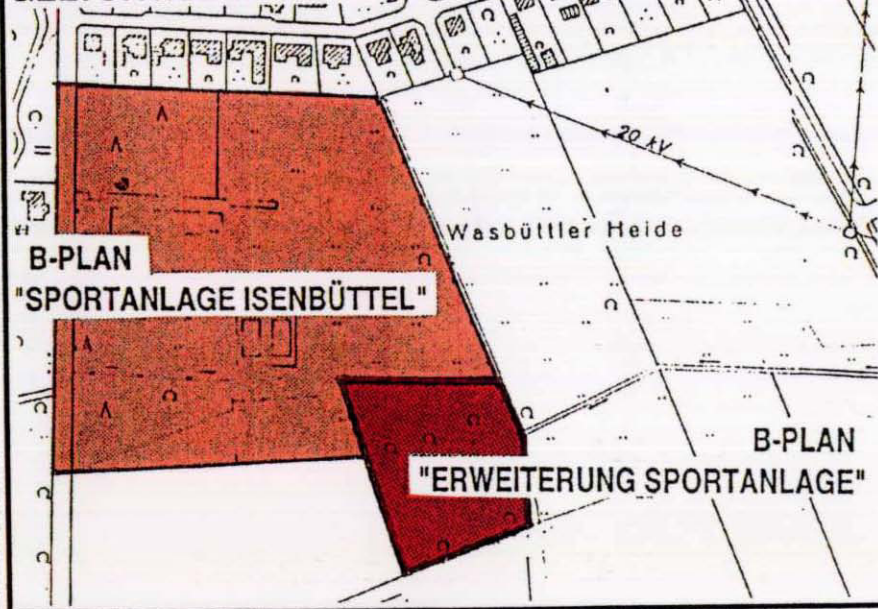
GELTUNGSBEREICHE

ÜBERSICHT



GELTUNGSBEREICH A

GELTUNGSBEREICH B



PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 81)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE

 BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE


P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN

 GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH

 SPORTPLATZ

 SPORTPLATZ, TENNIS

 SPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, s. textliche Festsetzung Ziff. 1

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, s. textliche Festsetzung Ziff. 2

 ZU ERHALTENDER BAUM, s. textliche Festsetzung Ziff. 3

SONSTIGE PLANZEICHEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a + b BauGB.
INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN" GILT FOLGENDES PFLANZGEBOT:
 - a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRAUCHARTIGES GEHÖLZ WIE FELDAHORN, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL, WEISSDORN, SCHWARZER HOLUNDER, PFAFFENHÜTCHEN ZU PFLANZEN.
DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND: 3 STCK. JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MIND 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.
 - b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCHEN, LINDE, HAINBUCHE, ESCHE, EICHE ZU PFLANZEN.
 - c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE DES ABSTERBENS DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
2. GEM. § 9 (1) ZIFF. 25 b BauGB ZU ERHALTENE BÄUME (NÖRDLICH DES SPORTPLATZES VORHANDENER KIEFERNWALD, SÜDLICH DES SPORTPLATZES VORHANDENER EICHEN-MISCHWALD) SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE DES ABSTERBENS DURCH GLEICHARTIGEN BAUM ZU ERSETZEN.
3. GEM. § 9 (1) ZIFF. 25 b BauGB ZU ERHALTENDER BAUM. DER BAUM IST ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE DES ABSTERBENS DURCH GLEICHARTIGEN BAUM ZU ERSETZEN.
4. AUF DER GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG SPORTPLATZ INNERHALB DER MIT "A" GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHE IST DIE ERRICHTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN FÜR VEREINSZWECKE MIT EINER MAX. GRUNDFLÄCHE VON INSGESAMT 100 qm ZULÄSSIG.
5. AUF DER GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG SPORTPLATZ INNERHALB DER MIT "B" GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHE IST DIE ERRICHTUNG EINES VEREINSHEIMES, EINSCHLIESSLICH DER ERFORDERLICHEN FUNKTIONSRÄUME, MIT EINER MAX. GRUNDFLÄCHE VON 200 qm ZULÄSSIG.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986, (Nds.GVBl. S. 323), hat der Rat der Gemeinde/Stadt Isenbüttel diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Isenbüttel, den 22.04.87
W. Spang
Bürgermeister



[Signature]
Gemeinde-/Stadtdirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.8.87 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.9.87 ortsüblich bekanntgemacht.

Isenbüttel, den 22.4.88
[Signature]
Stadt/Gemeindedirektor



Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.8.87 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.9.87 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 24.9.87 bis 26.10.87 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Isenbüttel, den 29.04.88
[Signature]
Stadt/Gemeindedirektor



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.09.87....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 27.01.88

Gifhorn
Katasteramt

[Signature]



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Bohlweg 1 Ruf 16061
3300 Braunschweig

Braunschweig, den 25.1.88
[Signature]

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

....., den

.....
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den
.....
Stadt/Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den
.....
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.11.87 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Isenbüttel, den 22.4.88
[Signature]
Stadt/Gemeindedirektor



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 28.2.1989 im Amtsblatt Nr. 2/89 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 28.2.1989 in Kraft getreten.

Isenbüttel, den 28.2.1989
.....
gez.: Metzler
.....
Stadt/Gemeindedirektor



Der Bebauungsplan ist der/dem **LANDKREIS GIFHORN** am gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die/der **LANDKREIS GIFHORN** hat am (Az.: 63/6770-00/60/624) erklärt, daß sie/er unter Auflagen/mit Maßgaben - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gifhorn, den 20. Juli 1988
LANDKREIS GIFHORN
Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage
Bezirksregierung/Landkreis
[Signature]
(Herrmann)



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Isenbüttel, den 15.12.1992
[Signature]
.....
Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

....., den
.....
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den am (Az.:) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Planunterlage

angefertigt von

Kasteramt Gifhorn

Maßstab 1:1000

Landkreis Gifhorn

Gemeinde Isenbützel

Kartengrundlage: Bebauungsplan „SPORTANLAGE ISENBÜTTEL“

Flurkartenwerk 1:1000

Gemarkung Isenbützel

Flur 8

Stand vom 15. 09. 1987

Erlaubnisvermerk:

Vervielfältigungserlaubnis

erteilt durch das Katasteramt Gifhorn am 23. 10. 1987 Az.: A3-31/87

Planunterlage angefertigt vom Katasteramt Gifhorn, Stand vom 16.11.1999, Az.:L4-1156/1999, Kartengrundlage Liegenschaftskarte, Gemarkung Isenbüttel, Flur 8. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187) hierzu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

